

2772/AB XXI. GP

Eingelangt am: 31.10.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde **betreffend Erfüllung der Einstellungspflicht von behinderten Menschen nach dem BEinstG, Nr. 2810/J, wie folgt:**

Frage 1 :

Die Erfüllung der Einstellungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für die in der Anfrage genannten Anstalten ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung. Da für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht der jeweilige Monatserste herangezogen wird, liegt der Beantwortung der 1. Dezember 2000 als Stichtag zu Grunde.

Erklärung der Abkürzungen:

DN-GES	Personalstand insgesamt
NERP	abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte
DN-PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
ANRP 1 +2	Summe der begünstigten Behinderten
ANRP 2	doppelt anrechenbare Behinderte
Erfüllung	Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Berechnungswerte für das Kalenderjahr 2000 zum Stichtag 1.12.2000

	DN-GES	NERP	DN-PFLZL	PFLZL	ANRP 1+2	ANRP 2	Erfüllung
ORF	5.149	129	5.020	200	132	49	-19
Bank Austria	8.518	160	8.358	334	162	31	-141
BAWAG	2.673	44	2.629	105	44	12	-49
OPSK	786	5	781	31	5	1	-25
Erste Österr. Sparcasse	4.780	75	4.705	188	80	30	-78
CA	4.563	75	4.488	179	76	15	-88
Raiffeisenkassen	8.415	68	8.347	333	99	16	-218